

**Satzung der Gemeinde Simmelsdorf
über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich
(Außenbereichssatzung Ortsteil Rampertshof)**

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Simmelsdorf folgende Satzung.

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Rampertshof ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Geltungsbereich strichliert umrandet ist.

(2) Der Errichtung oder Änderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(3) Gebäude sind nur mit 2 Vollgeschossen (2. Vollgeschoß nur im Dachgeschoß) und mit symmetrischem Satteldach in roter bis rotbrauner Ziegeldeckung zulässig. Kniestock max. 0,50 cm (gemessen ab OK Rohdecke bis UK Fußpfette), Dachneigung 42-48°.

(4) Zur Ortsrandgestaltung sind gem. Lageplan am künftigen Ortsrand mind. 3 Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.

(5) Dem Eingriff durch eine zulässige neue Bebauung auf Fl.Nrn. 906 wird eine Fläche von 753 qm der als Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung). Als Ausgleichsmaßnahme hat die Entwicklung einer Streuobstwiese (Pflanzung 6 Obstbaum-Hochstämme, Mahd ab 15.6. mit Mähgutabfuhr ohne Düngung) zu erfolgen (siehe Begründung).

(6) Der Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 35 Abs. 6 i.V. mit § 35 Abs. 2 BauGB.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmelsdorf, den 30.03.2016



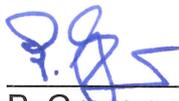
.....
P. G u m a n n
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Simmelsdorf vom 09.12.2014 eingeleitet.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.06.2015 aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Entwurf der Satzung abzugeben.
3. Der Entwurf der Satzung wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.06.2015 bis 17.07.2015 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 09.06.2015 bekannt gemacht.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Simmelsdorf hat mit Beschluss vom 22.09.2015 die Außenbereichssatzung „Rampertshof“ erlassen.
5. Die Satzung wurde ortsüblich am 30.03.2016 bekannt gemacht.
6. Die Außenbereichssatzung ist damit am 30.03.2016 in Kraft getreten.

Simmelsdorf, den 30.03.2016



P. G u m a n n
Erster Bürgermeister

